

## Arbeits- und Lesefassung

## Begründung zur Verordnung über die Bestimmung weiterer überprüfungspflichtiger Anlagen und der Überprüfungszeiträume (Überprüfungsverordnung - ÜV)

### INHALTSVERZEICHNIS

a) Allgemeines .....	1
b) Einzelbegründung .....	2
1. Zu § 1 - Anwendungsbereich - .....	2
2. Zu § 2 - Überprüfungspflichtige Anlagen - .....	2
3. Zu § 3 - Überprüfungszeiträume - .....	2
Absatz 1 .....	2
Absatz 2 .....	2
Absatz 3 .....	2
4. Zu § 4 - Inkrafttreten - .....	2

### Auszug aus der Vorlage an das Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnisnahme, Stand: 17.12.2009

#### a) Allgemeines

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) erlassen.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) werden die Landesregierungen ermächtigt, darüber hinaus durch Rechtsverordnung weitere Anlagen zu bestimmen, die zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit, des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes gereinigt oder überprüft werden müssen, und in welchen Zeiträumen dies zu geschehen hat.

Die bundesrechtlichen Regelungen decken nicht die in Berlin erforderlichen und bereits bewährten Überprüfungserfordernisse ab:

- Überprüfung gewerblich genutzter Dunstabzugsanlagen,
- Überprüfung von Lüftungsanlagen in unsanierten Gebäuden im ehemaligen Ostteil auf der Grundlage des Einigungsvertrages.

Zwecks Beibehaltung dieser Regelungen müssen sie ab 1. Januar 2010 mittels Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHWG als landesspezifische Abweichung neu eingeführt werden.

Auf Grund § 1 Absatz 1 Satz 4 SchfHWG können die Landesregierungen diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

Die Grundlage der Übertragung auf die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wurde durch die Zweite Verordnung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 7. April 2009 (GVBl. S. 171) geschaffen.

## **b) Einzelbegründung**

### **1. Zu § 1 Anwendungsbereich**

Diese Bestimmung benennt den Regelungsumfang der Verordnung – die Festlegung von weiteren überprüfungspflichtigen Anlagen im Land Berlin, die zu den in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) aufgeführten Zwecken überprüft werden müssen, und in welchen Zeiträumen dies zu geschehen hat.

### **2. Zu § 2 Überprüfungspflichtige Anlagen**

Die Überprüfungspflicht bei gewerblich genutzten Dunstabzugsanlagen hat sich wegen der Gefahr einer Entstehung brennbarer Fettablagerungen in den Anlagenteilen bewährt und das Erfordernis der Reinigung und Überprüfung besteht weiterhin. Die Begriffsbestimmungen für die Dunstabzugsanlagen wurden aus der am 31. Dezember 2009 außer Kraft tretenden Berliner Kehr- und Prüfungsordnung (KÜO) übernommen.

Weiterhin sind die sich aus dem Einigungsvertrag ergebenden Lüftungsanlagen zu überprüfen (vgl. Einigungsvertrag, Anlage I Kap V B III Anlage I Kapitel V, Sachgebiet B, Abschnitt III, Ziffer 3 lit. e lit. bb). Die Begriffsbestimmung wurde um den örtlichen Geltungsbereich erweitert.

### **3. Zu § 3 Überprüfungszeiträume**

#### **Absatz 1**

Diese Regelung wurde aus der bisherigen Berliner Kehr- und Prüfungsordnung (KÜO) übernommen.

#### **Absatz 2**

Die Regelung der Überprüfungszeiträume für Lüftungsanlagen wurde aus der bisherigen Berliner Kehr- und Prüfungsordnung (KÜO) übernommen.

#### **Absatz 3**

Diese Regelung ordnet an, dass die Überprüfungen nach Absatz 1 und Absatz 2 in möglichst gleichen Zeitabständen durchzuführen sind. Damit soll verhindert werden, dass Überprüfungen – insbesondere solche nach Absatz 1 – unmittelbar nacheinander erfolgen, etwa im Dezember eines Jahres und dann bereits wieder im Januar des darauffolgenden Jahres. Die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit würde bei derartigen Überprüfungen nicht gefördert werden.

### **4. Zu § 4 Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.